

Protokoll der Sitzung des Ältestenrates der Studierendenschaft der TU Darmstadt am 15. Juli 2025, 09:00 Uhr

Am 8. Juli 2025 erreichte den Ältestenrat folgende Anfrage per E-Mail:

“Ich beantrage daher beim Ältestenrat zu prüfen, ob der Beschluss zur unbestimmten Vertagung der Auszählung des Wahlausschusses rechtmäßig ist. Und hilfsweise, soweit kein Beschluss vorliegt, ob hier Verstöße von Amtsträger*innen vorliegen, indem einfach nicht ausgezählt wird.”

Der Ältestenrat hat sich gemäß §31 der Satzung der Studierendenschaft in seiner Sitzung am 15. Juli 2025 mit der Anfrage beschäftigt. Zunächst möchten wir festhalten, dass der Ältestenrat sich gem. §31.4 der Satzung nur mit vermeintlichen Verstößen von Mandatsträger*innen der Studierendenschaft beschäftigt. Dementsprechend beurteilen wir vor allem das Verhalten des Wahlausschusses und nicht direkt des Wahlamtes.

Beschluss (3 Ja | 0 Nein | 0 Enthaltung):

Wir stellen fest, dass der Wahlausschuss die Vertagung nicht unmittelbar zu verantworten oder beschlossen hat. Weiterhin stellen wir keine Verstöße des Wahlausschusses gegen die Satzung fest, sehen aber die Studierendenschaft in der Verantwortung, die Satzung im Bezug auf die Durchführung der Wahlen zu schärfen, insbesondere im Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem Wahlamt und die Durchführung als Onlinewahl.

Begründung:

Die Verantwortung für die Durchführung der Wahl wurde gem. §16 an das Wahlamt der TU Darmstadt übertragen. Die Ursache der Verschiebung liegt außerhalb des Einflussraums des Wahlausschusses. Einzig die Verschiebung der Auszählung, welche vom Wahlleiter (Kanzler) nicht mit dem Wahlausschuss (und auch nicht mit dem Wahlvorstand) abgesprochen war, hätte vom Wahlausschuss kritisiert werden können. Aber auch ein schnelles Agieren des Wahlausschusses

mit einer außerordentlichen Sitzung, hätte die Situation allerdings nicht hinreichend schnell heilen können. Deshalb halten wir ein koordiniertes Vorgehen, in der die Studierendenschaft als ganzes aktiv wird, für zielführender, als eine Affekthandlung des Wahlausschusses gegenüber dem Kanzler. Ziel des Vorgehens sollte eine nachhaltige Behebung der Ursachen, die für die Verschiebung der Wahl gesorgt haben, sein. Auf Basis dieser Überlegungen sehen wir keinen Verstoß des Wahlausschusses.

Zusammenfassend empfehlen wir folgendes Vorgehen:

- Wir empfehlen keine Wiederholung der Wahl. Soweit die Wahlgrundsätze eingehalten wurden (was an anderer Stelle gesondert geprüft wurde), wurde das Wahlergebnis nicht verfälscht.
- Wir empfehlen dem StuPa zu diskutieren, ob der Wahlausschuss für zukünftige Wahlen einen Notzugriff auf die Wahlmittel (Urnen, Wahlsoftware) erhalten kann.
- Wir empfehlen dem StuPa zu diskutieren, ob der Kanzler für die unabgesprochene Verschiebung gerügt und damit konfrontiert werden sollte, dass wichtige demokratische Prozesse an der TU Darmstadt durch eine ausreichende Personaldecke sichergestellt sein müssen.
- Wir empfehlen dem StuPa Diskrepanzen in der Satzung aufzulösen, z.B.:
 - Was passiert, wenn Wahlausschuss gemäß §16 das Wahlamt mit der Durchführung der Wahl “beauftragt”, das Wahlamt den Auftrag aber nicht gemäß der Satzung der Studierendenschaft erfüllt?
 - Welche Paragraphen können durch Übertragung an Wahlamt außer Kraft gesetzt bzw. überschrieben werden? (Ende §16)
 - Welche Paragraphen gelten nur im Falle einer Urnenwahl und nicht im Falle einer elektronischen Wahl? (bspw. §24 & §25)

Darmstadt, 15. Juli 2025

Thomas Kolb, Johannes Reinhard, Julian Haas
(Ältestenrat)